LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 7/1138**
7. Wahlperiode **09.10.2017**

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 5. Oktober 2017

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Absatz 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2014/ 00189	Die Petenten äußern ihre ablehnende Haltung gegenüber einem geplanten Windpark.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Den regionalen Planungsverbänden obliegt im Rahmen der Teilfortschreibung von Abwägungsprozessen die Einzelfallbeurteilung für potenzielle Windeignungsgebiete. Im vorliegenden Fall ist im Rahmen des Verfahrens eine erste und zweite Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Aktuell werden die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen durch den Planungsverband geprüft und Abwägungsvorschläge erarbeitet. Die anschließende Beschlussfassung über das Ergebnis der Teilfortschreibung soll voraussichtlich im Herbst 2017 erfolgen. Durch dieses eine Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend vorsehende Verfahren ist sichergestellt, dass alle vorgebrachten Argumente in den Abwägungsprozess einbezogen werden.
2	2014/ 00281[1]	Die Petenten wenden sich gegen ein geplantes Testfeld für raumbedeutsame Windenergieanlagen, das als Ausnahmefall außerhalb der festgelegten Windeignungsgebiete errichtet werden soll. Zudem kritisieren sie den ungebremsten Ausbau der Windenergieanlagen und fordern gesetzliche Regelungen zum Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten. Dieser sollte mindes-	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Die mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) vermittelte Rechtssicherheit im Hinblick auf den Bau von Windenergieanlagen ist nicht mehr gegeben, wenn ein Vorhaben zu Testzwecken außerhalb der ausgewiesenen und teilweise noch unbebauten Windeignungsgebiete aufgrund der im RREP vorgesehenen Ausnahmeregelung mittels eines Raumordnungsverfahrens umgesetzt werden soll. Vor diesem Hintergrund sollen die vom Petenten sowie die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales vorgebrachten Einwände in dem noch durchzuführenden Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden. Der weiteren Forderung

[1] Der Petition 2014/00281 wurden zwei weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		tens das 10-Fache der zu errichtenden Höhe der Windenergieanlage betragen, um dadurch auch die Akzeptanz solcher Anlagen in der Bevölkerung wieder zu stärken.		der Petenten kann nicht entsprochen werden, denn um den in der Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Zielen gerecht zu werden, gab es für das Land keine Notwendigkeit, von der Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), die zum 31.12.2015 ausgelaufen ist, Gebrauch zu machen. Zudem wird durch das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht, dass durch den Erwerb von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen eine wirtschaftliche Teilhabe an Windparks erfolgen kann.
3	2014/ 00348	Die Petentin begehrt die Aufhebung einer erteilten Baugenehmigung, da das geplante Bauvorhaben nicht im Einklang mit dem geltenden Bebauungsplan stehe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Zudem ist ein Schreiben an den Landkreis zu richten.	Auch wenn ein Bebauungsplan gerichtlich für unwirksam erklärt wurde, muss eine auf Grundlage dieses Planes erteilte Baugenehmigung, selbst wenn diese rechtswidrig ist, nicht zurückgenommen werden. Die Verwaltung hat hier Ermessensspielraum, wobei das öffentliche Interesse und das Interesse des Bauherrn gegeneinander abzuwägen sind. Im vorliegenden Fall hat sich die zuständige Behörde dazu entschlossen, die erteilte Baugenehmigung trotz der Unwirksamkeit des B-Planes nicht zurückzunehmen. Die zuständige Fachaufsicht hat die untere Bauaufsichtsbehörde in dieser Auffassung bestätigt. Darüber hinaus konnte das Oberverwaltungsgericht Greifswald keine Verletzung von nachbarschützenden Vorschriften durch die Erteilung der Baugenehmigung feststellen. Zudem ist die Klage der Petentin gegen den Bauvorbescheid, die Teilbaugenehmigung und die Baugenehmigung für den Umbau

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und die Erweiterung des Hotels zurückgewiesen worden. Dennoch ist zu kritisieren, dass die dem Nachbarn der Petentin erteilte Baugenehmigung zu einem Zeitpunkt erlassen wurde, als das Normenkontrollverfahren zur Überprüfung des Bebauungsplanes bereits rechtshängig war, zumal dieses Normenkontrollverfahren auch bei der Antragsstellung durch den Nachbarn bereits geführt wurde. Gerade vor dem Hintergrund dieses schwebenden Gerichtsverfahrens zur Überprüfung der Rechtsgrundlage der Baugenehmigung hätte zunächst der Verfahrensausgang abgewartet werden können. Dies ist dem Landkreis in einem Schreiben mitzuteilen.
4	2015/ 00237	Die Petentin beklagt, ein von der Stadt erworbenes Gewerbeobjekt nicht wie vorgesehen für ihren Betrieb nutzen zu können, und kritisiert diesbezüglich das Verwaltungshandeln der Stadt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der zuständige Landkreis hat zwar eine Nutzungsuntersagung gegenüber der Petentin angedroht, diese aber zu keinem Zeitpunkt erlassen, da der Bebauungsplan zwischenzeitlich öffentlich ausgelegt worden ist und absehbar wurde, dass die Stadt in dem betroffenen Gebiet Baurecht schaffen möchte. Die Stadtvertretung hat mittlerweile einen Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan verabschiedet. Die Stadt wird die Kosten für das Aufstellen des Bebauungsplanes tragen. Jedoch muss die Petentin durch die Schaffung von Baurecht damit rechnen, dass die bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen entstandenen Kosten auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Hinsichtlich der Erhebung von Grundsteuern durch die Stadt ist bereits ein Klageverfahren geführt worden. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder diese aufzuheben. Das zuständige Finanzamt hat zudem im Rahmen einer Inaugenscheinnahme des Grundstückes die tatsächlichen Verhältnisse ermittelt. Die dabei getroffenen Feststellungen haben zu einer Minderung des Einheitswertes zum 01.01.2014 geführt. Die Grundstücksart ist als sonstiges bebautes Grundstück festgesetzt worden. Eine Bewertung als unbebautes Grundstück kommt nicht in Betracht, da die Petentin die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude trotz bestehender Mängel tatsächlich gewerblich nutzen kann.
5	2015/ 00324	Die Petenten beschweren sich über die Zunahme der Lärmbelästigung im Ortsteil Wendisch-Priborn durch zunehmenden Verkehr und fordern eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Verwaltung ist den vorgebrachten Beschwerden schon mehrfach nachgegangen und konnte keine Auffälligkeiten beim Verkehrsaufkommen feststellen, die ein Ergreifen von verkehrsregelnden Maßnahmen, insbesondere der Anordnung einer Tempo 30-Zone nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung, rechtfertigen. Auch die betroffene Gemeinde als Straßenbaulastträgerin hat sich mit dieser Thematik mehrfach befasst und im Ergebnis festgestellt, dass von der Durchführung einer Verkehrszählung sowie der Erstellung eines Lärmgutachtens aufgrund der zu erwartenden Kosten abgesehen wird. Verunreinigungen, die nach den straßenrechtlichen Vorgaben zu beseitigen wären, wurden umgehend durch die Verursacher entfernt.
6	2015/ 00329	Die Petentin beschwert sich darüber, dass der Landkreis die Hort-Einzelbe-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eingliederungshilfen zur Sicherstellung der Hortbetreuung sind nicht Bestandteil der in § 92 Abs. 2 SGB XII privilegierten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		treuungskosten für ihr behindertes Kind nicht als Förderung für den Schulbesuch anerkennt und damit die Kosten durch die Eltern zu tragen wären. Sie begehrt die Angleichung der Verwaltungspraxis an andere Bundesländer und ggf. eine Gesetzesänderung.		Leistungen und deshalb grundsätzlich als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu behandeln, für die Einkommen und Vermögen zu prüfen sind. Ob die Hortbetreuung als Hilfe zur angemessenen Schulbildung (§ 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII) gewährt wird, liegt im Ermessen des Landkreises als Träger der Sozialhilfe und wird im Einzelfall geprüft. Auf diese Entscheidung hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung keinen Einfluss. Unabhängig davon war eine weitergehende Prüfung des Petitionsausschusses im Fall des Sohnes der Petentin nicht möglich, da die Petentin auf die Schreiben des Ausschusses nicht mehr reagiert hat. Laut Mitteilung der Landesregierung nimmt der Sohn nunmehr die Ganztagsbetreuung der Förderschule in Anspruch. Einen weitergehenden Handlungsbedarf sieht der Landtag nicht.
7	2016/ 00009	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) in Bezug auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde und begehrt die Wiederaufnahme seiner freien Beschäftigung als Geschäftsführer einer Firma.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemäß der zwischen der Justizvollzugsanstalt (JVA) und der Beschäftigungsstelle des Petenten getroffenen Vereinbarung und den daraus resultierenden gesetzlichen Vorgaben sind die Entgeltzahlungen jeweils nach Monatsablauf fällig, und zwar in der im Arbeitsvertrag festgelegten Höhe. Abweichungen hiervon, auch die Möglichkeit der Leistung von Abschlagszahlungen, bedürfen gesonderter Vereinbarungen. Solche wurden jedoch nicht getroffen. Da die Beschäftigungsstelle des Petenten trotz wiederholter Aufforderungen nicht den pünktlichen und vollumfänglichen Entlohnungspflichten sowie der plausiblen Dokumentation der geleisteten Arbeitsstunden und der Inan-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				spruchnahme von geldwerten Vorteilen nachgekommen ist und sich damit als unzuverlässig erwiesen hat, ist sie gem. § 23 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern nicht dazu geeignet, dass dort einer freien Beschäftigung nachgegangen werden kann. Vor diesem Hintergrund ist das vom Petenten kritisierte Vorgehen der JVA nicht zu beanstanden. Zudem ist es dem Petenten weiterhin ermöglicht worden, andere Beschäftigungsangebote anzunehmen, die er aber aufgrund seiner Verlegung abgelehnt hat. Dem Petenten ist mittlerweile durch seine jetzt zuständige JVA die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses in einer anderen Firma gestattet worden.
8	2016/ 00038	Die Petentin begehrt die getrennte Unterbringung geflüchteter Frauen und Kinder von männlichen Flüchtlingen, um sexuelle Übergriffe gegen Frauen zu verhindern. Außerdem sollen Flüchtlinge verstärkt über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	§ 3 Abs. 2 der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung sieht vor, dass die Bewohner in den Gemeinschaftsunterkünften des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Geschlechtern getrennt unterzubringen sind. Zudem findet eine soziale Betreuung der Bewohner in den Unterkünften statt, um das soziale Leben zu fördern und auf mögliche Konfliktsituationen einzugehen und diese zu verhindern.
9	2016/ 00039	Der Petent hinterfragt den Aufbau und die Arbeitsweise der berufsständischen Versorgungswerke des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Versorgungswerke sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung im jeweiligen Kammergesetz/Versorgungsgesetz erfüllen. Dabei haben sowohl die Versorgungswerke als auch die Aufsicht führenden Behörden stets das Ziel im Blick, eine dauerhafte Finanzierung der Systeme sicherzustellen. In diesem Sinne

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				haben die Versorgungswerke bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen wie z. B. die Absenkung des Rechnungszinses, den Aufbau einer Zinsrückstellung, zusätzliche Zuführungen in die Sicherheitsrücklage sowie eine zurückhaltende Ausschüttung von Überschüssen. Zudem werden seitens der Versorgungswerke jährlich die Rechnungsgrundlagen versicherungsmathematisch überprüft sowie periodisch eine Risikoinventur durchgeführt. Hinzu kommen jährliche Überprüfungen durch einen externen versicherungsmathematischen Sachverständigen und einen Wirtschaftsprüfer. Die Prüfungsergebnisse sind dem aufsichtführenden Ministerium vorzulegen. Im Ergebnis kommt der Landtag zu der Auffassung, dass die bestehenden gesetzlichen Strukturen ausreichend sind und es keinen Anlass für die von dem Petenten angeregten Gesetzesänderungen gibt.
10	2016/ 00069	Die Petentin bittet um Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns einer Gemeinde, die eine Sukzessionsfläche an eine Privatperson verkauft hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Gemeinde war nicht berechtigt, das von der Petentin benannte Grundstück als Gartenland zu verkaufen, da es im B-Plan als Mähwiese festgelegt ist. Um die Vorgaben des B-Planes zu erfüllen, wird den Käufern nunmehr lediglich die Nutzung als Streuobstwiese gestattet, deren zum Schutz vor Wildverbiss vorhandene Umzäunung nach zehn Jahren zurückzubauen ist. Die untere Naturschutzbehörde hat in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Sukzessionsfläche als Streuobstwiese mit den Festsetzungen im Bebauungsplan („extensiv zu pflegende Wiese“) vereinbar ist. Es sind auch keine Anhaltspunkte

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				erkennbar, dass die Fläche anders genutzt wird. Aus diesem Verkauf folgt keine Verpflichtung der Gemeinde, das weitere Teilstück der Sukzessionsfläche zur Größe von 78 qm an die Petentin zu verkaufen. Die Gemeinde hat sich jedoch damit einverstanden erklärt, dass die von der Petentin angepflanzte Hecke dort verbleiben kann.
11	2016/ 00090	Die Petentin beschwert sich darüber, dass Umlandbusse künftig nicht mehr in die Innenstadt von Schwerin fahren dürfen. In diesem Zusammenhang fordert sie auch die Beantwortung eines Schreibens an die Oberbürgermeisterin der Stadt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Verknüpfen von Buslinien im Außenbereich mit Schienenverkehrssystemen ist eine bundesweit gängige Praxis. Auch im Schweriner Stadtverkehr wird diese Strategie seit Jahren angewendet. Mit dieser Verknüpfung können auch Fahrgäste aus der Region die vielen Direktverbindungen im Schweriner Straßenbahnnetz in alle Richtungen besser nutzen und damit auch Reisezeiten verkürzen. Zudem strebt die Landeshauptstadt Schwerin an, den Marienplatz verkehrlich zu entlasten. Derzeit werden Verhandlungen zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin geführt, um tarifliche und fahrplanmäßige Abstimmungen zwischen den Regionalbuslinien und dem städtischen Nahverkehr zu treffen.
12	2016/ 00097	Der Petent beschwert sich über Lärmbelästigungen, die von einer benachbarten Luft-Luft-Wärmepumpe ausgehen. Er fordert gesetzliche Regelungen, die dafür Sorge tragen, dass die Beeinträchtigungen, die von solchen Anlagen ausgehen, minimiert werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage von Berechnungen durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie konnten keine Überschreitungen des Lärmpegels am Wohnhaus des Petenten festgestellt werden, zumal sich die Anlage während der Nachtzeit im Ruhemodus befindet. Im Übrigen gestaltet es sich in der Praxis der unteren Immissionsschutzbehörden oft schwierig, die Geräuscheinwirkungen, die von Luft-Wärme-Pumpen, Klima-,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Kühl- und Lüftungsgeräten sowie Mini-Blockheizkraftwerken ausgehen, sachgerecht zu beurteilen. Grund dafür ist, dass diese Geräte nicht von der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung erfasst werden. Es gelten hier nur die Mindestanforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Da die von diesen Geräten ausgehenden Geräusche aber zunehmend als störend empfunden werden, hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz daher den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ erarbeitet.
13	2016/ 00137	Die Petenten bitten um Auskunft, ob ihr Sohn, wie bereits vom Amt zugesichert, die nicht örtlich zuständige Regionale Schule ab dem kommenden Schuljahr besuchen darf. Zudem wird um Klärung gebeten, warum für die Regionale Schule die Schulkosten zu tragen sind, aber für das danach folgende Gymnasium nicht.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Der in Polen lebende Sohn der Petenten hat nach §§ 45, 46 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) keinen Anspruch auf Aufnahme in die Regionale Schule Löcknitz. Gleichwohl wäre eine Beschulung auswärtiger Kinder bei freien Schulplätzen grundsätzlich möglich. Hierbei hat der Schulträger, in diesem Fall die Gemeinde, gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 SchulG die Möglichkeit, einen Schulkostenbeitrag zu erheben. Diese Möglichkeit richtet sich ausschließlich gegen die Wohnsitzgemeinde bzw. den Wohnsitzlandkreis, sodass die von den Petenten angebotene Übernahme des Ausgleichsbeitrages unzulässig ist. Seitens der Wohnsitzgemeinde in Polen lag keine Bestätigung zur Übernahme eines etwaigen Schulkostenbeitrages vor. Die Petenten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				haben zwischenzeitlich ihren Antrag zurückgenommen. Die unterschiedliche Handhabung in Bezug auf die Erhebung des Schulkostenbeitrages liegt darin begründet, dass der Schulträger des Gymnasiums Löcknitz der Landkreis ist, der auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung über das grenzüberschreitende Schulprojekt EUROPA-SCHULE „Deutsch-polnisches Gymnasium Löcknitz“ die Schulkostenbeiträge übernimmt. Eine solche Vereinbarung liegt für die Regionale Schule in der Trägerschaft der Gemeinde nicht vor. Der Landtag würde ein grundsätzliches Beschulungsabkommen zwischen Polen und Mecklenburg-Vorpommern, das die grenzüberschreitende Beschulung auch für die Grundschule und Regionale Schule klärt, begrüßen.
14	2016/ 00153	Der Petent beschwert sich über die Arbeits- und Verfahrensweise der Beihilfestelle beim Landesbesoldungsamt Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der zu erwartenden Behandlungskosten nach den vom Petenten vorgelegten Heil- und Kostenplänen ist ihm im Rahmen des Petitionsverfahrens der voraussichtliche Erstattungsbetrag mitgeteilt worden. Hierbei ist ihm auch in Aussicht gestellt worden, dass, sobald er der Beihilfestelle einen verbindlichen Behandlungstermin mitteilt, ihm eine Vorauszahlung unter Vorbehalt der Nachprüfung auf den zu erwartenden Beihilfebetrag gewährt wird. Zudem wird das Finanzministerium gemeinsam mit dem Landesbesoldungsamt prüfen, ob ohne größeren Verwaltungsaufwand präzisere Angaben über die voraussichtliche Erstattungshöhe bei Heil- und Kostenplänen mitgeteilt werden können, auch wenn über Einzelpositionen noch Unklarheiten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bestehen.
15	2016/ 00156	Die Petentin begehrt die Übernahme der Kosten für die Mietkaution ihrer neuen Wohnung durch das Amt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Antrag der Petentin auf Übernahme der Mietkaution als Darlehen war abzulehnen, weil die Petentin über Vermögen verfügt. Ein Darlehen wird gem. § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II nur gewährt, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a und 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Unabhängig davon kam hier eine Anerkennung der Mietkaution als Bedarf auch schon deshalb nicht in Betracht, da es an der Zustimmung des Jobcenters zum Umzug in die von der Petentin begehrte, aber unangemessene Wohnung fehlte (§ 22 Abs. 6 SGB II).
16	2016/ 00167	Die Petentin, Mutter eines Kindes mit der Diagnose Asperger-Syndrom, beschwert sich über den Ausschluss ihres Kindes vom Unterricht und das Vorgehen des Jugendamtes bei der Zurverfügungstellung einer Schulbegleitung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die zunächst von der Petentin angestrebte inklusive Beschulung ihres Sohnes in der Regelschule hatte zur Folge, dass der Sohn wiederholt für einen mehrwöchigen Zeitraum vom Unterricht suspendiert wurde. Mit Unterstützung des Petitionsausschusses ist es schließlich gelungen, den Jungen ab dem Schuljahr 2017/2018 in einer Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zu beschulen, in der die Bedingungen gegeben sind, die dem Jungen gerecht werden. Soweit sich die Petentin über die Kündigung des Schulbegleiters beschwert hat, wird festgestellt, dass diese nachvollziehbar damit begründet wurde, dass der Sohn der Petentin die Schulbegleitung zum damaligen Zeitpunkt abgelehnt und sich diese somit negativ auf sein Verhalten ausgewirkt hat. Das Jugendamt hatte jedoch in Aussicht gestellt, den Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				erneut zu prüfen.
17	2016/ 00172	Der Petent kritisiert die Erhöhung der Kinderbetreuungs-kosten durch eine Gemeinde und fordert eine Änderung bei den Landeszuschüssen sowie die Bereitstellung von kostenlosen Kitaplätzen.	Das Petitionsverfahren ist mit einem entsprechenden Hinweis an die Gemeinde abzuschließen.	Die Förderung in den Kindertageseinrichtungen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern finanziert (§ 17 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V). Das Land und die örtlichen Träger beteiligen sich hierbei mit Festbeträgen an der Finanzierung; der Anteil des Landes steigt um jährlich zwei Prozent. Im konkreten Fall erfolgte 2016 eine Erhöhung des Elternbeitrages für die Krippe von 245,97 Euro auf 406,27 Euro, wobei sich die Beträge um 100 Euro verringern, da das Land seit 2013 im Sinne einer Entlastung der Eltern gem. § 21 Abs. 5 und 5a KiföG M-V einen monatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag gewährt, ohne dass es hierzu eines Antrages bedarf. Die dennoch drastische Erhöhung ist neben der Steigerung der Personalkosten auch darauf zurückzuführen, dass die bisher geltenden Entgelte zuletzt im Jahr 2007 festgelegt worden sind. Die Gemeinde sollte deshalb zukünftig zeitnaher auf Kostensteigerungen reagieren, um Beitragserhöhungen in dieser Größenordnung zu vermeiden. Soweit der Petent eine kostenlose Kindertagesförderung begehrt, verweist der Landtag auf den Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021, in dem die Koalitionspartner erklärt haben, langfristig eine beitragsfreie Kindertagesförderung anzustreben und finanzielle Spielräume zur Stabilisierung oder weiteren Absenkung der Elternbeiträge einzusetzen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
18	2016/ 00173	Der Petent beschwert sich über Mitarbeiter einer Justizvollzugs-anstalt.	Das Petitionsverfah-ren ist abzuschließen.	Aufgrund eines Vorkommnisses ist es nicht zu beanstanden, dass gegen den Petenten gem. § 86 Strafvollzugsgesetz Mecklen-burg-Vorpommern ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, in dessen Folge mehrere Disziplinarmaßnahmen verhängt worden sind. Zudem ist der Petent mit Beschluss der Vollzugskonferenz vom Juli 2016 aus der suchttherapeutischen Abteilung herausgenommen worden, da er im Besitz von Drogen war, was den Zielen der Suchttherapie entgegensteht. Ferner war die Verlegung des Petenten auch zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt geboten.
19	2016/ 00178	Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Bürgermeisters und bittet um Beantwortung seiner Fragen.	Das Petitionsverfah-ren ist abzuschließen.	Die Fragen des Petenten wurden in Abstimmung mit der Gemeindevertretung beantwortet. Zudem ist ein Gespräch mit dem Petenten und der zuständigen Amtsverwaltung geführt worden. Dadurch konnten einige aufgeworfene Fragen des Petenten geklärt werden. Bei den übrigen vom Petenten genannten Beschwerdepunkten ist ein weiteres rechtsaufsichtliches Einschreiten nicht geboten. So ist es aufgrund der Zuwendungsbestimmungen im geförderten Bereich des Wasserwanderrastplatzes nicht möglich, Dauerliegeplätze zu vergeben, da eine Verletzung der Bestimmungen zu einer Rückzahlung der Fördermittel führen kann. In diesem Zusammenhang ist der Bürgermeister darauf hingewiesen worden, dass er bei der Bearbeitung von Beschwerden auf eine angemessene Wortwahl zu achten hat. Die Prüfung, ob die Steganlage nördlich des Wasserwanderrastplatzes zurückgebaut werden

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				muss, ist noch nicht abgeschlossen. Zudem pflegen die Gemeindearbeiter nur Flächen, die sich im Besitz der Gemeinde befinden.
20	2016/ 00182	Der Petent regt an, die notwendige gewerbliche Berufsbefähigung zum „Patent Leiter Maschinenanlage“ ebenfalls bildungsbezogen mit Leistungspunkten, die im Europäischen Hochschulraum als ECTS-Punkte vergeben werden, zu bewerten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Eine Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist nur insoweit gegeben, als dass das Bildungsministerium in seiner Funktion als Vertreter des vorsitzführenden Landes in der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für Seefahrtbildungswesen dem Petenten auf seine Schreiben bereits umfangreich geantwortet hat. Demnach findet eine Vergabe von ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) für Leistungsnachweise ausschließlich in der Hochschulbildung Anwendung und kommt daher für die Bewertung der gewerblichen Qualifikation nicht in Betracht. Auch mit dem sich teilweise noch in der Entwicklung befindlichen Deutschen Qualifikationsrahmen wird eine Änderung der Bewertung von Leistungen an Fachschulen nicht zu erwarten sein, da die Vergabe von ECTS-Punkten im Studienverlauf keinen Einfluss auf die Einordnung eines Abschlusses in eine Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens haben wird. Es ist auch nicht geplant, „alte“ Abschlüsse nachträglich mit einem deutschen bzw. europäischen Qualifikationsrahmen-Niveau zu versehen. Das schließt jedoch nicht aus, dass die jeweils zuständige Wissenschaftsbehörde vergleichend feststellen könnte, welchem Niveau der Abschluss theoretisch zugeordnet worden wäre. Da der Petent aber weder seinen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hat noch Bediensteter des Landes ist, besteht auch

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				für das eigentliche Anliegen des Petenten, die Anerkennung seiner Fachschulausbildung als Zugangsvoraussetzung für die Beförderung zum Fachoberlehrer, keine Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
21	2016/ 00189	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Amtes, das seiner Frau eine Ummeldung verwehrt und das Gartenhaus nicht als Wohnhaus anerkennt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens ist der zuständigen Meldebehörde mitgeteilt worden, unter welcher Anschrift die Frau des Petenten anzumelden ist. Hierbei konnte die vom Petenten vorgeschlagene Hausnummer nicht übernommen werden, da gemäß der örtlichen Satzung über die Haus- und Grundstücksnummerierung grundsätzlich keine privaten Gartengrundstücke nummeriert werden.
22	2016/ 00191	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen einer Stadt, die es ihr versagt, auf einem Gartengrundstück ein Einfamilienhaus zu errichten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Eine Gemeinde kann im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und der damit ihr zustehenden Planungshoheit in eigener Verantwortung Bauleitpläne aufstellen, ändern oder aufheben. Weder auf die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung besteht ein Anspruch Dritter, noch kann eine solche Maßnahme bindend vorgegeben werden. Vor diesem Hintergrund kann die hier betroffene Stadt selbst entscheiden, wann und wie sie die in dem B-Plan getroffenen Festsetzungen umsetzen oder sogar ändern möchte. Bei einer Änderung des B-Plans hat die Petentin aber die Möglichkeit, sich zu den geplanten Umgestaltungen zu äußern. Der Petitionsausschuss kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Es ist zum derzeitigen Zeitpunkt daher baurechtlich nicht möglich, dass die Petentin auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus errichten kann.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
23	2016/ 00196	Die Petentin bittet um Überprüfung einer aus ihrer Sicht fehlerhaft durchgeführten Grundstücksvermessung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Rahmen einer erneuten Liegenschaftsvermessung wurde im Beisein der Petentin eine Berichtigung der Flächenangabe zu ihren Gunsten vorgenommen. Der Petentin ist mittlerweile von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde der Nachweis über die Fortführung des Liegenschaftskatasters mit der korrekten Darstellung des Grenzverlaufes übermittelt worden.
24	2016/ 00207	Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Landkreises bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Entgegen der Auffassung des Petenten kommen die Gutachter in dem medizinisch-psychologischen Gutachten (MPU), das nach § 13 Nr. 2 c) Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch die Antragsteller bei der Fahrerlaubnisbehörde bei einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis zu erbringen ist, zu dem Ergebnis, dass der Petent auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde, dem Petenten keine Fahrerlaubnis zu erteilen, nicht zu beanstanden. Der Petent hat aber weiterhin die Möglichkeit, einen neuen Antrag nach § 20 FeV zu stellen und seine Alkoholabstinenz entsprechend den im MPU-Gutachten gemachten Empfehlungen zu beweisen.
25	2016/ 00212	Der Petent beschwert sich über die Breitbandversorgung in seiner Region.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Rahmen des Bundesförderprogrammes zum Breitbandausbau sind durch den zuständigen Landkreis für die vom Petenten benannte Gemeinde Fördermittel beantragt worden, die mittlerweile bewilligt worden sind. Der Landkreis bereitet derzeit das Auswahlverfahren vor, durch welches das Telekommunikationsunternehmen ermittelt werden soll, das mit dem Ausbau

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				beauftragt wird. Nach Durchführung des Auswahlverfahrens und der Zuschlagserteilung sollen die einzelnen Projektgemeinden je nach Bauplanung und Fortschritt an das Breitbandnetz angeschlossen werden. Ein Ende des Ausbaues ist bis Ende 2018 vorgesehen.
26	2016/ 00220	Die Petentin begehrt die Ausstellung eines Erbscheins und beklagt in diesem Zusammenhang, dass ihr das Standesamt die Übergabe von Urkunden verweigert.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Durch die im Petitionsverfahren ermittelten Hinweise und Informationen ist es der Petentin ermöglicht worden, ihre Stiefmutter sowie Halbschwester ausfindig zu machen. Der Präsident des Landgerichts Rostock hat zudem der Petentin direkt die weiteren Fragen zum Erhalt eines Erbscheines beantwortet.
27	2016/ 00241	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen eines Amtes, das keine Verkehrsschilder aufstellt, um den Schwerlastverkehr auf das bestehende Durchfahrtsverbot hinzuweisen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Es wurden mittlerweile Verkehrszeichen angeordnet, die vorankündigen, dass die von der Petentin benannte Straße vom durchgehenden Lkw-Verkehr freizuhalten ist.
28	2016/ 00244	Die Petenten fordern einen Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung in Mecklenburg-Vorpommern und bitten um Schaffung einer Koordinierungsstelle.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Der Landtag hat die Landesregierung mit Landtagsbeschluss vom 08.12.2016 (Drucksache 7/80) beauftragt, die Rahmenbedingungen von Hospizangeboten und der Palliativmedizin zu verbessern und hierfür die Bedarfsentwicklung in der ambulanten sowie stationären Palliativ- und Hospizversorgung durch ein wissenschaftliches Institut zu evaluieren. Der Bericht soll Ende 2017 vorliegen. Im Ergebnis dieses Berichtes wird auch darüber entschieden werden, ob eine Landeskoordinierungsstelle für notwendig erachtet wird. Die Petition ist geeignet, in die Entscheidungsfindung mit einbe-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zogen zu werden.
29	2016/ 00248	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen eines Zweckverbandes, der nach ihrer Ansicht falsche Rechnungen stelle.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Bitte der Petentin, die Rechnungen und die Gebührensatzung des betreffenden Zweckverbandes zu korrigieren, kann nicht nachgekommen werden. Das Handeln des Zweckverbandes ist nicht zu beanstanden. Die Gebühren trotz Sperrung des Wasserhausanschlusses ergeben sich aus einem Grundpreis bezogen auf jede Wohneinheit. Eine Berechnung für die zwei im Haus befindlichen Einheiten erscheint somit als berechtigt.
30	2016/ 00250	Die Petentin kritisiert die derzeitige Gesetzeslage im Umgang mit dem Selbstbestimmungsrecht psychisch kranker Menschen und fordert eine Änderung, um auch die Situation der Angehörigen zu verbessern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Sowohl die Zwangsbehandlung als auch die Bestellung eines Betreuers gegen den Willen eines Betroffenen unterliegen strengen materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen und setzen eine sorgfältige Prüfung der Selbstbestimmungsfähigkeit des Betroffenen voraus, da einer Person die Fähigkeit zur selbstbestimmten Entscheidungsfindung nicht allein wegen der psychischen Erkrankung oder einer kognitiven Beeinträchtigung abgesprochen werden kann. In jüngster Zeit sind die rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie der Patienten durch höchstrichterliche Rechtsprechung und durch die Reform des Betreuungsgesetzes weiterentwickelt worden. Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten (PsychKG M-V) wurde im Jahr 2016 entsprechend angepasst. Vor diesem Hintergrund sieht der Landtag keinen Anlass für eine wie von der Petentin begehrte Änderung des PsychKG M-V. Dennoch wird nicht verkannt, dass sich auch die Angehörigen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				in einer schwierigen Situation befinden. Aus diesem Grund wurde der Petentin empfohlen, sich an den Landesverband der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e. V. zu wenden, der verschiedene Formen der Unterstützung und Beratung bereithält.
31	2016/ 00284	Die Petentin fordert, dass die Beschilderung auf zwei Geh- und Radwegen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von der Petentin benannten Wege sind als gemeinsame Geh- und Radwege ausgewiesen worden. Da auch andere Verkehrsteilnehmer auf die Nutzung der Wege angewiesen sind, ist durch die gewählte Kombination des Verkehrszeichens 240 und dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ in rechtmäßiger Weise eine Beschilderung angeordnet worden. Hierbei muss der Kraftfahrzeugverkehr auf den Rad- und Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen und hat sich diesem unterzuordnen. Die Petition ist dennoch zum Anlass genommen worden, den kommunalen Ordnungsdienst sowie die örtlich zuständige Polizei um stichprobenartige Kontrollen des Rücksichtnahmegebotes des Kraftfahrzeugverkehrs zu bitten. Zudem sind an den betroffenen Wegen die notwendigen Rückschnittmaßnahmen veranlasst worden.
32	2016/ 00290	Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise eines Jobcenters.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landtag kommt zu der Auffassung, dass die Verfahrensweise des Kommunalen Jobcenters der geltenden Rechtslage entspricht. Demnach war die Leistungsentscheidung aufzuheben, da der Petent über ein erhebliches Vermögen verfügt, dessen Verwertung zumutbar ist. Mit der Leistungseinstellung wurde der Petent aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters entlassen. Diesbezüglich

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				kritisiert der Landtag, dass der Petent mit dem Aufhebungsbescheid nicht explizit darauf hingewiesen wurde, dass er mit der Leistungseinstellung einen Anspruch auf Beratung und Vermittlung durch die Agentur für Arbeit hat und sich deshalb dort als Arbeitssuchender melden müsste. Zwischenzeitlich hat das Jobcenter die Dokumentenvorlagen entsprechend geändert.
33	2016/ 00294	Die Petentin beschwert sich über die Vorgehensweise eines Landkreises bei der Vermessung ihres Grundstückes und in diesem Zusammenhang über die Errichtung eines Anbaus auf dem Nachbargrundstück ohne Genehmigung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die im Rahmen einer Katasterneuerung durchgeführte Liegenschaftsvermessung ist fachlich korrekt ermittelt und festgestellt worden. Sofern die Petentin dennoch einen Ausgleich möglicher bestehender Vermögensnachteile erhalten möchte, ist das auf dem gerichtlichen Weg zu klären. Der Petitionsausschuss kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Zudem wird aufgrund der geänderten Eigentumsverhältnisse noch geklärt, inwieweit die auf dem Nachbargrundstück vorgenommene Erweiterung eines Gebäudes baurechtlich zulässig ist.
34	2016/ 00295	Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm keine Vollzugslockerungen gewährt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten ist im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung lediglich eröffnet worden, dass im Februar 2017 eine erneute Prüfung der Eignung des Petenten für eine Verlegung in den offenen Vollzug erfolgen wird. Die erneute Prüfung hat ergeben, dass weiterer Behandlungsbedarf besteht. Dies hat der Petent ohne weitere Einwände akzeptiert. Dem Petenten ist aber signalisiert worden, dass aufgrund seines bisher beanstandungsfreiem Vollzugsverhaltens und der erkennbaren Auseinandersetzung mit seinen Straftaten auf eine Entlassung zum Zweidrittel-Zeitpunkt abgestellt werden kann.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
35	2016/ 00302	Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm keine Haftlockerungen gewährt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten konnten gem. § 42 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern keine Vollzugslockerungen in Vorbereitung der Wiedereingliederung gewährt werden, da mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, dass der Petent aufgrund seiner nicht aufgearbeiteten Suchtproblematik die Lockerungen dazu missbrauchen könnte, weitere Straftaten zu begehen. Dennoch sind für den Petenten Ausführungen geplant, um Wohnungen zu besichtigen und einen Personalausweis beim Einwohnermeldeamt zu beantragen. Zudem ist der Petent mittlerweile aus der Justizvollzugsanstalt entlassen worden.
36	2016/ 00305	Die Petentin stellt mehrere Forderungen zur Verbesserung des Tierwohls.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung setzt sich auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene fortlaufend für die Verbesserung des Tierwohls und der Tiergesundheit ein. So soll die Überwachung der Einhaltung der Tierschutzvorgaben weiter verbessert werden und auf Bundesebene auf eine praxisorientierte sowie wissenschaftlich fundierte Antibiotikareduzierung und auf eine tierartgerechte Haltung für alle landwirtschaftlichen Nutztiere hingewirkt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist ein Tierschutzkonzept für Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet worden. Zudem setzt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern für ein Verbot der Haltung von Pelztieren ein. Daher werden die noch betriebenen Nerzhaltungen zum Ende dieses Jahres ihren Betrieb einstellen. Das Land hat außerdem bisherige Initiativen zu Verboten von Wildtieren in Zirkussen stets unterstützt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
37	2016/ 00311	Der Petent beschwert sich über seine Behandlung in der Sicherungsverwahrung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten wurde ab dem 15.12.2016 die Verpflegung auf eigene Kosten genehmigt.
38	2016/ 00320	Der Petent beschwert sich über die Behandlungsmethoden in einer Rehaklinik.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Vorgehen der Ärzte und des Personals in der vom Petenten kritisierten Rehabilitationsklinik ist nicht zu beanstanden. Der Petent wurde umgehend nach Bekanntwerden seiner Beschwerden ärztlich behandelt und entsprechend medizinisch versorgt. Zudem konnten keine Verstöße gegen die geltenden Hygienevorschriften festgestellt werden, die im Übrigen regelmäßig kontrolliert werden. Zum Zeitpunkt des Aufenthaltes des Petenten ist keine Norovirus-Erkrankung in der Klinik aufgetreten, sodass keine Versäumnisse in Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten festzustellen sind.
39	2016/ 00321	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Mitarbeiters der Kassenärztlichen Vereinigung.	Von der Behandlung der Petition (§ 2 (1) PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 (2) PetBüG) wird abgesehen.	Durch das Sozialgericht wird geprüft, ob das Vorgehen der Kassenärztlichen Vereinigung in Bezug auf die Auszahlung der Abschlags- und Restzahlungen des Petenten aus Honorar rechtmäßig ist. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist von einer weiteren Behandlung der Petition gem. § 2 Abs. 1 lit. b Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz abzusehen, da dies einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren bedeuten würde.
40	2016/ 00327	Die Petenten beschweren sich über die Kündigung ihres Bootsliegeplatzes durch die Gemeinde und kritisieren das von der Gemeinde neu entwickelte Kon-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der Zuwendungsbestimmungen im geförderten Bereich des Wasserwanderrastplatzes ist es nicht mehr möglich, Dauerliegeplätze zu vergeben, da eine Verletzung der Bestimmungen zu einer Rückzahlung der Fördermittel führen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		zept zum Betrieb des mit Fördermitteln ausgebauten Hafens.		kann. Zudem gilt die Regelung, dass eine Nutzung von Wasserwanderrastplätzen durch Dauerlieger nicht möglich ist, für das gesamte Bundesgebiet. Die Gemeinde entscheidet außerdem im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung über die Modalitäten der Betreibung sowie hinsichtlich der Kalkulation der Benutzungsgebühren für den Wasserwanderrastplatz.
41	2016/ 00328	Der Petent regt an, den Jasmunder Bodden zum Biosphärenreservat erklären zu lassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es gibt auf der Insel Rügen den Großen und den Kleinen Jasmunder Bodden. Beide sind als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen und unterliegen dem Schutz der Natura-2000-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Zudem wird für den Kleinen Jasmunder Bodden derzeit eine Festsetzung als Naturschutzgebiet vorbereitet und eine Einbeziehung dieses Gebietes in die geplante Erweiterung des Biosphärenreservates Südost-Rügen soll nachfolgend geprüft werden, die zur Erfüllung der UNESCO-Kriterien erforderlich ist.
42	2017/ 00008	Der Petent fordert bessere Rahmenbedingungen zur Anerkennung von Bildungsurlaub.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Regelungen des Gesetzes zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V) werden hinsichtlich des Anliegens des Petenten als ausreichend erachtet. So besteht für die vom Petenten benannten Weiterbildungsveranstaltungen nach dem BfG M-V grundsätzlich ein Anspruch auf Gewährung von bezahltem Bildungsurlaub. Voraussetzung ist, dass für die Weiterbildungsveranstaltung eine Anerkennung der zuständigen Behörde, des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, gem. § 9 ff. BfG M-V vorliegt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
43	2017/ 00009	Der Petent beschwert sich über die schleppende Sanierung einer Brücke, die dazu führe, dass seine Firma nicht mehr von Kunden angefahren werden könne.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Der Abriss und der Neubau der Brücke, für die die Sperrung der Landesstraße zwingend notwendig und damit Umwege in Kauf zu nehmen waren, erfolgten im Zusammenhang mit der Renaturierung des Flusses Tessenitz, der in verschiedenen europäischen und nationalen Schutzgebieten liegt. Aufgrund dessen waren einzelne Maßnahmen wie das Fällen von Bäumen und die Bachumverlegung nur in bestimmten Zeitfenstern möglich, was zu einer Verzögerung der gesamten Baumaßnahme geführt hat. Diese Begründung ist nachvollziehbar, führt aber für die Betroffenen zu noch größeren Beeinträchtigungen, im Fall des Petenten gar zu einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz. Aus diesem Grund sollten die Behörden eine sorgfältige Abwägung der einzelnen Interessen vornehmen sowie ernsthaft bestrebt sein, die Baumaßnahmen so zügig wie möglich durchzuführen. In diesem Sinne sollten vorab Gespräche mit den Betroffenen geführt werden.
44	2017/ 00015	Der Petent fordert die Einführung eines wohnsitzunabhängigen Wahlrechtes für den Landtag Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Gemäß § 6 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) sind bei Landtagswahlen alle Wahlberechtigten wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten. Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, dass für die Wahl in den Landtag und die Ausübung des Mandats ein Mindestmaß an Vertrautheit mit den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und soziologischen Verhältnissen im Land vorhanden

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ist. Ein Vergleich mit den Bundestagswahlen ist nicht geboten, da der Bund das Wahlvolk über die Staatsangehörigkeit definiert. Eine auf die Bundesländer bezogene Staatsangehörigkeit gibt es jedoch nicht, sodass für die Abgrenzung des Wahlvolkes in Mecklenburg-Vorpommern nur die Abgrenzung nach dem Wohnsitz bleibt. Es besteht keine Änderungsbedürftigkeit des LKWG M-V.
45	2017/ 00027	Der Petent fordert, im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen die Lernförderung auch dann zu genehmigen, wenn eine Versetzung des Schülers nicht gefährdet ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nach Rechtsauffassung des Landes stellt eine gefährdete Versetzung keineswegs ein Ausschlusskriterium dar. So sollen auch Schüler Zugang zur ergänzenden Lernförderung erhalten, die das Ziel verfolgen, ein höheres Lernniveau, insbesondere zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt zu erreichen. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat eine dementsprechende Handlungsempfehlung an die Aufgabenträger herausgegeben. Zudem hat sich Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit anderen Bundesländern bereits 2013 für eine erweiterte Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ausgesprochen und eine rechtliche Klarstellung durch den Bund beantragt, die jedoch mit dem Hinweis auf ausreichende Spielräume durch die bestehende Formulierung im § 28 Abs. 5 SGB II für nicht notwendig erachtet wurde.
46	2017/ 00039	Der Petent fordert, dass das Karlsruher Modell in Bezug auf Tram-Trains in Schwerin, Rostock, Stralsund und Greifswald angewendet werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da es in den Städten Stralsund und Greifswald keine Straßenbahn gibt, kann der vom Petenten geforderte Einsatz von Tram-Trains nicht erfolgen. Es sind zudem keine Planungen der Städte Schwerin und Rostock bekannt, auf den im jeweiligen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Stadtgebiet gelegenen Eisenbahnstrecken Tram-Trains einzusetzen.
47	2017/00046	Die Petentin begehrt den Erhalt des Baudenkmals „Heinkel-Wand“ in Rostock.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Weiterhin wird die Petition an die Hansestadt Rostock überwiesen.	Für den von der stadteigenen Wohnungsgesellschaft WIRO beantragten Abriss der unter Denkmalschutz stehenden Heinkel-Wand hatte die Hansestadt Rostock als untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde die Genehmigung erteilen wollen, konnte jedoch nicht das erforderliche Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) herstellen. Da es sich aber um ein baubehördliches Verfahren handelt, ist die oberste Baubehörde, das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, berechtigt gewesen, das fehlende Einvernehmen des LAKD zu ersetzen, sodass es entschieden hat, dass dem Abriss keine denkmalschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen. Die Begründung dieser Entscheidung, die in den zu hohen Sanierungskosten und der Pflicht zur sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln liegt, ist insoweit zu kritisieren, als dass es die Stadt über Jahre unterlassen hat, Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, sodass sich der Zustand des Baudenkmals verschlechtert hat. Im Hinblick auf die den privaten Eigentümern von Baudenkmalen obliegenden Pflichten erscheint es zumindest problematisch, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus Kostengründen die Denkmaleigenschaft eines in ihr Eigentum übergegangenen Baudenkmals aufhebt. Im vorliegenden Fall besteht zudem eine Widersprüchlichkeit darin, dass der von der Stadt durchgeführte Archi-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				tektenwettbewerb eine Integration des Baudenkmals in das entstehende Wohngebiet vorsah.
48	2017/ 00065	Der Petent regt an, in Mestlin eine Dokumentationsstätte zur SED-Landwirtschaftspolitik zu errichten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Errichtung einer Dokumentationsstätte zur SED-Landwirtschaftspolitik ist weder geplant, noch ist ein solches Projekt bekannt.
49	2017/ 00076	Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung seiner Fachaufsichtsbeschwerde durch das Ministerium für Inneres und Europa.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Verwaltungshandeln des Landkreises in Bezug auf die Mitteilung der Entscheidung über den vom Petenten gestellten Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit an das beim Bundesverwaltungsamt geführte Register EStA ist nicht zu beanstanden.
50	2017/ 00078	Der Petent begehrt eine Gesetzesänderung, mit der die anwaltliche Zulassung für den Zeitraum der Ausübung eines Landtagsabgeordnetenmandates ruhend gestellt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Gemäß § 34 Abs. 1 Abgeordnetengesetz M-V darf ein Abgeordneter u. a. nicht als Berufsrichter oder Staatsanwalt tätig sein und damit kein Amt der Judikative ausüben. Da es sich aber entgegen der Auffassung des Petenten bei der Tätigkeit als Rechtsanwalt nicht um ein Amt der Judikative handelt, sondern um eine Tätigkeit als ein Organ der Rechtspflege, sind keine Gründe erkennbar, warum ein Abgeordneter während der Ausübung seines Landtagsmandats die Tätigkeit als Rechtsanwalt ruhend stellen soll.
51	2017/ 00090	Der Petent beschwert sich darüber, dass ein Landkreis bisher nicht auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde geantwortet hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Petenten wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Ludwigslust eingestellt. Hierbei sind auch die vom Petenten benannten verfahrensrechtlichen Mängel geprüft worden. Ein weiteres Fehlverhalten der Mitarbeiter des Landkreises ist nicht erkennbar.
52	2017/ 00116	Die Petentin fordert die genaue Kennzeichnung von Echt-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere	Da die Petentin unter der angegebenen Anschrift nicht mehr zu erreichen ist und sie trotz Nach-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		pelzprodukten sowie die Überwachung der Einhaltung der geltenden Regelungen.	Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	frage keine aktuelle Adresse mitgeteilt hat, wird gemäß § 2 Abs. 2 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz von einer weiteren Prüfung der Eingabe abgesehen.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 78 Eingaben. Davon betrafen sechs Eingaben Anliegen zum Strafvollzug, sechs Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen, fünf Eingaben Anliegen zu Steuern sowie vier Eingaben Anliegen zum Straßenbau.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 01.06.2017 bis 31.08.2017 hat der Ausschuss zwei Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf sechs Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

2014/00189

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der AfD zugestimmt.

2015/00329

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Landesregierung insbesondere mit Blick auf die Umsetzung der von der Landesregierung angestrebten inklusiven Beschulung prüfen sollte, ob Eingliederungshilfen zur Förderung im Hort gem. §§ 53 und 54 SGB XII grundsätzlich unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern gewährt werden können.

Dafür spreche, dass die Kindertagesförderung, hier in Form der Hortbetreuung, Teil der Bildungskonzeption in Mecklenburg-Vorpommern sei (vgl. § 1 Abs. 3 und 4 KiföG M-V) und somit auch gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII als Hilfe zur angemessenen Schulbildung gewertet werden könne. Zudem werde damit sichergestellt, dass auch Kinder mit Behinderungen ohne behinderungsbedingte Zusatzkosen für die Eltern einen Hort besuchen können. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei einer Zustimmung und einer Enthaltung seitens der Fraktion der AfD, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und Enthaltung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2016/00038

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat mit Blick auf eine Überarbeitung des Integrationskonzeptes beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2016/00069

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Landkreises, des Amtes und der Gemeinde durchgeführt, um vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes bzw. der Selbstbindung der Verwaltung zu erörtern, unter welchen Bedingungen der Petentin der 78 m^2 lange Streifen zugesprochen werden könne, zumal die Gemeinde bereits ein 500 m^2 großes Teilstück veräußert hatte. Hierzu hat der Bürgermeister zunächst ausgeführt, dass das Grundstück mit einer Größe von 500 m^2 im Austausch für ein Gartengrundstück, dass die Nachbarn der Petentin zuvor bewirtschaftet hatten, an die Nachbarn als Gartenland veräußert worden sei. Hierzu sei die Gemeinde jedoch gar nicht berechtigt gewesen, da nach den Vorgaben des Bebauungsplanes diese Fläche als Mähwiese festgesetzt sei. Eine vom Bürgermeister beabsichtigte Rückabwicklung des Kaufvertrages sei jedoch von den Käufern abgelehnt worden. Um den Vorgaben des Bebauungsplanes dennoch gerecht zu werden, sei sodann in Absprache mit dem Landkreis entschieden worden, dass die Käufer diese Fläche lediglich als Streuobstwiese nutzen und für einen Zeitraum von zehn Jahren zum Schutz gegen Wildverbiss einzäunen dürfen. Dementsprechend, so der Bürgermeister, sei auch der Verkauf der Teilfläche von 78 m^2 an die Petentin nicht möglich, da es sich hier ebenfalls um eine Sukzessionsfläche der Gemeinde handele, die nach den Vorgaben des B-Planes als Mähwiese zu nutzen sei. Aufgrund des festgestellten Überbaus sei die Gemeinde jedoch zunächst bereit gewesen, der Petentin diese Fläche zur Nutzung als Mähwiese zu verpachten.

Nach entsprechendem Gemeindebeschluss habe die Petentin auf dieser Fläche aber eine Ligusterhecke gepflanzt und damit gegen den Bebauungsplan verstoßen. Daraufhin habe die Gemeinde ihren Beschluss wieder aufgehoben und pflege die Fläche nunmehr selbst, indem diese zweimal im Jahr gemäht werde. Auch der Vertreter des Landkreises hat betont, dass die kritisierte Einzäunung der von den Nachbarn der Petentin gekauften Sukzessionsfläche zeitlich befristet sei und dass die Petentin lediglich die Möglichkeit habe, die Hecke auf ihrem Grundstück zu pflanzen. Auf die Nachfrage des Ausschusses, ob eine Änderung des B-Planes in Betracht komme, hat der Bürgermeister ausgeführt, dass zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern, insbesondere im Hinblick auf die Kostenbeteiligung, hierzu keine Einigung erzielt worden sei. Die Gemeinde sehe keine Veranlassung, den B-Plan auf eigene Kosten zu ändern, zumal dieser bereits Bestand gehabt habe, als die Petentin das Grundstück gekauft habe. Zur aktuellen Situation hat der Bürgermeister mitgeteilt, dass die Petentin die Hecke zwar versetzt habe, allerdings noch nicht entsprechend den Vorgaben des B-Planes. Da sich die Situation jedoch beruhigt habe, wolle es die Gemeinde bei der derzeitigen Situation belassen. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2016/00097

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung wurde auf den Leitfaden hingewiesen, den die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz aufgrund zunehmender Beschwerden über Belästigungen durch Luft-Wärme-Pumpen erarbeitet hat. Da davon auszugehen sei, dass künftig vermehrt Luft-Wärme-Pumpen verwendet würden, sollten die Landkreise und Gemeinden auf diesen Leitfaden hingewiesen werden, damit dieser insbesondere bei der Ausgestaltung von Erschließungs- und Bebauungsplänen berücksichtigt werden könne. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2016/00156

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2016/00167

In einer ersten Beratung hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD zwei Mitglieder des Petitionsausschusses beauftragt, Gespräche mit dem Schulamt und der Petentin durchzuführen. Im Ergebnis dieser Gespräche wurde vereinbart, dass der Sohn der Petentin ab dem Schuljahr 2017/2018 eine Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besuchen wird. Der Ausschuss hat vor diesem Hintergrund einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2016/00172

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat im Hinblick auf eine Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2016/00191

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2016/00207

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt.

Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2016/00250

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Den Antrag der Fraktionen der SPD und CDU sowie der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss einstimmig angenommen. Die Fraktion DIE LINKE hat darüber hinaus beantragt, den Beschluss mit der Anmerkung zu ergänzen, dass psychisch Erkrankte ihr Leben eigenständig meistern könnten, wenn sich nicht ständig jemand einmischt und fremdbestimmt, was „richtig“ sei. Diese Ergänzung hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie der Fraktion der AfD abgelehnt.

2017/00046

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium), des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) und des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) durchgeführt. Zu dem Verfahren hat der Vertreter des Energieministeriums zunächst ausgeführt, dass es sich bei der Erteilung einer Abrissgenehmigung um eine baubehördliche Entscheidung handele. Zwar sei gem. § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) bei der Beseitigung eines Denkmals die Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich, die wiederum die Denkmalfachbehörde, also das LAKD, anzuhören habe. Da es sich aber um ein baubehördliches Verfahren handele, sei bei einem bestehenden Dissens zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und dem LAKD das Energieministerium als oberste Baubehörde befugt, die abschließende Entscheidung zu treffen. Die oberste Baubehörde habe daher entschieden, dass dem Abriss keine denkmalschutzrechtlichen Gründe entgegenstünden. Zur Begründung hat der Vertreter des Energieministeriums ausgeführt, dass die Interessen der stadteigenen Wohnungsgesellschaft als Eigentümerin, kostenintensive Investitionen zum Erhalt der Mauer zu vermeiden, gegenüber den Interessen des Denkmalschutzes überwiegen würden. Die Kosten würden ca. 2 Mio. Euro betragen und seien der Wohnungsgesellschaft, die als stadteigene Gesellschaft auch dem Gebot der sparsamen Mittelverwendung unterliege, nicht zuzumuten. Überdies seien die Merkmale, die zu einer Qualifizierung der „Heinkel-Wand“ als Baudenkmal geführt hätten, nicht mehr vorhanden; auch komme eine Integration der „Heinkel-Wand“ in das geplante Wohngebiet als Schallschutzwand nicht in Betracht, da an dieser Stelle kein Verkehrslärm zu befürchten sei. Der Vertreter des LAKD hat den besonderen Wert des Industriedenkmals, das auch die wechselvolle Geschichte Rostocks als Industriestandort einschließlich der dunklen Seiten dokumentiere, betont. Er hat jedoch ebenfalls ausgeführt, dass das Energieministerium als oberste Bauaufsicht in rechtmäßiger Weise das nach wie vor fehlende Einvernehmen des LAKD ersetzt habe. Der Ausschuss hat kritisiert, dass es die Stadt über Jahre unterlassen habe, Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, sodass sich der Zustand des Baudenkmals zunehmend verschlechtert hatte.

Auch wurde es als problematisch angesehen, dass die Stadt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Denkmaleigenschaft aufgehoben habe, nachdem das Baudenkmal in ihr Eigentum übergegangen sei. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung und der Hansestadt Rostock zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.

Petitionen 2014/00281, 2014/00348, 2015/00237, 2015/00324, 2016/00009, 2016/00039, 2016/00090, 2016/00137, 2016/00153, 2016/00173, 2016/00178, 2016/00182, 2016/00189, 2016/00196, 2016/00212, 2016/00220, 2016/00241, 2016/00244, 2016/00248, 2016/00284, 2016/00290, 2016/00294, 2016/00295, 2016/00302, 2016/00305, 2016/00311, 2016/00320, 2016/00321, 2016/00327, 2016/00328, 2017/00008, 2017/00009, 2017/00015, 2017/00027, 2017/00039, 2017/00065, 2017/00076, 2017/00078, 2017/00090, 2017/00116

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2017/00008, 2017/00027 und 2017/00116 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 5. Oktober 2017

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.06.2017 bis 31.08.2017

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	78
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	2

Lfd.Nr.	Betreff	Juni	Juli	Aug	Ges.
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik				
603	ALG II			1	1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden			2	2
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik	2			2
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht		2		2
608	Baurecht		1	1	2
609	Beamtenrecht			1	1
610	Behörden		3		3
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	1	1	1	3
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung				
614	Bestattungswesen	1			1
615	Bildungswesen	2	1		3
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit			1	1
620	Denkmalpflege	1		1	2
621	Ehrenamt				
622	Energie		2		2
623	Entschädigung		1		1
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten				
627	Gerichte/Richter	2			2
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen	1	2		3
630	Gewerberecht				
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen			1	1
638	Immissionsschutz		3		3
639	Jagdwesen		2		2
640	Kinder- und Jugendhilfe				
641	Kinderbetreuung				
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen			1	1
645	Kommunale Angelegenheiten			1	1

Lfd.Nr.	Betreff	Juni	Juli	Aug	Ges.
646	Kommunalverfassung				
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung				
648	Kulturelle Angelegenheiten		2	1	3
649	Landesbeauftragte				
650	Landesverfassung				
651	Landtag				
652	Maßregelvollzug			1	1
653	Medien				
654	Naturschutz und Landschaftspflege		2	1	3
655	Öffentliche Zuwendungen				
656	Ordnung und Sicherheit				
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht				
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei		1		1
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung				
664	Rettungswesen				
665	Rundfunkbeitrag		1		1
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht			2	2
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft				
671	Steuern		1	4	5
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug	1	2	3	6
674	Straßenbau		4		4
675	Tierschutz		1	1	2
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen	1	1		2
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen	3		3	6
685	Vermessungs- und Katasterwesen			2	2
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht				
688	Wald und Forstwirtschaft				
689	Wasser und Boden				
690	Weiterbildung				

Lfd.Nr.	Betreff	Juni	Juli	Aug	Ges.
691	Wirtschaftsförderung				
692	Wissenschaft und Forschung				
693	Wohnungswesen	1			1
694	Zivilrecht				
695	Zoll und Bundespolizei				
696	Anstalten des öff. Rechts				
Ges.		**16**	**33**	**29**	**78**

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2017/ 00134	Die Petenten machen verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit an Bahnübergängen.	Die Petenten haben ihre Eingabe trotz Aufforderung nicht handschriftlich unterzeichnet.
2	2017/ 00157	Der Petent beschwert sich über die Entscheidung sowie das Verhalten eines Richters und des Jugendamtes.	Der Petent hat trotz Aufforderung weder seine Petition handschriftlich unterzeichnet noch sein Anliegen konkretisiert.
3	2017/ 00173	Der Petent begehrt die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Richter der Rostocker Gerichte wegen Rechtsbeugung. Dazu solle die Landesregierung die Staatsanwaltschaft Rostock beauftragen.	Der Petitionsausschuss kann keinen Einfluss darauf nehmen, ob die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einleitet.
4	2017/ 00199	Der Petent begehrt das Tätigwerden der Umweltbehörde im Zusammenhang mit der Entfernung von Asbest-Platten.	Die Petition wurde trotz Nachfrage weder mit einer zustellungsfähigen Adresse versehen noch handschriftlich unterzeichnet.
5	2017/ 00204	Die Petentin fordert die Rückgabe eines enteigneten Besitzes.	Mit einer bereits abgeschlossenen Petition wurde das Vorbringen eingehend geprüft und abschließend behandelt. Das Schreiben der Petentin enthält keine Anhaltspunkte für eine erneute Prüfung. Aus diesem Grund wird von der weiteren Behandlung der Petition abgesehen.
6	2017/ 00220	Der Petent begehrt Auskunft zur Nutzung einer Schießsportanlage, die in einem Wald gelegen ist.	Der Petent wiederholt mit seiner Petition eine frühere Beschwerde (Pet.-Nr. 2013/00360), die bereits umfassend durch den Petitionsausschuss aufgeklärt wurde, sodass von einer erneuten Behandlung gem. § 2 Nr. 2 d) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V) abzusehen ist.
7	2017/ 00229	Die Petenten beschweren sich über die Geschäftsführerin eines Kleingartenvereins, die sie zum Rückbau eines im Jahr 2009 errichteten Sichtschutzes zum Nachbarn aufgefordert habe.	Bei dem Kleingartenverein handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts, sodass die Auseinandersetzungen zwischen den Petenten als Vereinsmitglieder und der Geschäftsführung ebenfalls zivilrechtlicher Natur sind.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeitshalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2017/ 00165 a	Die Petentin kritisiert, dass arbeitslose Familien finanziell besser aufgestellt sind als Familien mit Kindern, in denen beide Elternteile arbeiten, und vor diesem Hintergrund keine Anstrengungen unternehmen, aus dem Hartz-IV-Bezug herauszukommen.	Soweit der Kritik bundesgesetzliche Vorgaben zugrunde liegen, ist die Zuständigkeit des Bundes gegeben.
2	2017/ 00212	Die Petentin beschwert sich über per Inkassodienst des Jobcenters eingetriebene Forderungen, obwohl alle Rückforderungen mit Nachzahlungen ausgeglichen sind. Darüber hinaus äußert sie Unverständnis über ihr zustehende, jedoch einbehaltene Leistungen und bringt zum Ausdruck, dass sie sich ungerecht vom Jobcenter behandelt fühlt.	Wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern ist nicht der Landtag M-V, sondern der Deutsche Bundestag für die Bearbeitung des Anliegens zuständig, da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechts- und Fachaufsicht über die Jobcenter der Bundesagentur führt. Diese in Trägerschaft der Bundesbehörde entzieht sich der Einflussnahme des Landtages M-V.
3	2017/ 00223	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise der Familienkasse, die einen Antrag auf Kindergeld nicht bearbeite.	Die Fachaufsicht über die Familienkassen liegt beim Bund. Hierüber informiert bat die Petentin um Weiterleitung ihrer Eingabe an den Bürgerbeauftragten.